

Vermietungsreglement

Die « Alterswohnungen Sugiez » bieten mobilen älteren Menschen eine moderne, komfortable, alterstgerechte Wohngelegenheit. Allen Mieterinnen und Mietern stehen helle Wohnungen bester Bauqualität (Holzbau) mit Panoramafenster, rollstuhlgängigem Balkon, ein gemeinsamer Aufenthaltsraum und eine schöne Grünanlage zu Verfügung. Allfällige benötigte Unterstützung beruht auf Nachbarschaftshilfe. Je nach den individuellen Bedürfnissen können die Dienstleistungen der Spitex in Anspruch genommen werden. Zudem bietet das angrenzende Pflegeheim « Home du Vully » zahlreiche kostengünstige Angebote wie Mahlzeitendienst, Wäschereiservice, Cafeteria, Freizeitaktivitäten, Festivitäten, usw. an.

Gestützt auf die Genossenschaftsstatuten vom 16. März 2016 und insbesondere nach (*unverbindliche Übersetzung*):

Art. 3 Ziffer 1 "Die Genossenschaft bezweckt im Sinne einer Selbsthilfe, preisgünstige Mietwohnungen zu fördern oder zu errichten, welche den Bedürfnissen älterer Menschen oder sozial unterstützter Personen Rechnung tragen";

Art. 25 Ziffer 3 „Die Verwaltung kann Vorschriften für Mietwohnungen erlassen“,

erlässt die Genossenschaftsverwaltung folgendes Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die Liegenschaften im Eigentum der Genossenschaft Alterswohnungen Vully.

Art. 2 Zweck

- 1 Dieses Reglement bezweckt, dass bei der Vermietung von Wohnungen einheitliche Regeln über Belegung und Zuteilung gelten.
- 2 Das Reglement soll namentlich dazu beitragen, dass die Mietobjekte bestmöglich im Sinne der Ziele der Genossenschaft Alterswohnungen Vully genutzt werden.

Art. 3 Es gelten folgende **Vermietungsgrundsätze** und **Vermietungsprioritäten**, wobei Bewerbungen mit Wohnsitz und Lebensmittelpunkt primär aus der Gemeinde Mont-Vully und sekundär aus Gemeinden des Seebezirks zu berücksichtigen sind:

- a Vermietungen zu den publizierten Ansätzen sind «**vergünstigte Mietpreise**» mit Bedingungen: Diese sind SeniorInnen mit beschränktem Budget und Sozialhilfe-EmpfängerInnen vorbehalten. Der Zuschlag gut solventer SeniorInnen (> 500'000.-) beträgt bei 3,5 Zimmern CHF 150.- und bei 2,5 Zimmern CHF 100.- / Monat, was einem «**günstigen Mietpreis**» entspricht.
- b Vermietungen an Personen, welche die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen, sind bei voraussichtlichem Leerstand möglich – was bei der aktuellen Neuvermietung aller 27 Wohnungen der Fall ist. Die Mietverträge sind auf 6 Monate befristet. Auf der Nettomiete ist bei normaler Solvenz ein Zuschlag zu vereinbaren, bei 3,5 Zimmern CHF 150.- und bei 2,5 Zimmern CHF 100.- / Monat.

Art. 4 Die **3½-Zimmerwohnungen** müssen von mindestens 2 Personen belegt werden. Bei Verlust des Mietpartners ist innerhalb einer Karenzfrist von 2 Jahren in eine 2½-Zimmerwohnung um zu ziehen oder ein Zuschlag von Fr. 50.- pro Monat zu bezahlen. Ausnahmen können gemacht werden, wenn aufgrund der finanziellen Situation der Zuschlag nicht bezahlt werden kann oder, wenn aufgrund des gesundheitlichen Zustands des Mieters/der Mieterin der Umzug in eine freigewordene 2½-Zimmerwohnung nicht zugemutet werden kann.

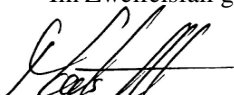
Art. 5 Die Wohnungen müssen während des ganzen Jahres und vom Mieter selbst bewohnt werden. Eine Nutzung als Zweitwohnung ist nicht erlaubt.


Art. 6 Neben den oben stehend aufgeführten Vermietungskriterien sind die Bereitschaft und der Wille zu dieser Wohnform ein zentrales Kriterium für die Aufnahme als Mieter.

Art. 7 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Mietvertrages.

Art. 8 Dieses Reglement tritt am 23. Juni 2016 in Kraft.

Im Zweifelsfall gilt die französischsprachige Fassung.


Markus Ith, Präsident


Fredi Schwab, Sekretär